

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 38/09 B

L 5 KR 96/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 KR 51/07 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2009 durch die Richter
Dr. K r e t s c h m e r - Vorsitzender - und Dr. H a u c k sowie die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Februar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1993 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger, der an Neurodermitis leidet, ist mit seinem Begehren auf Erstattung der Kosten (2.470 Euro) für eine privatärztlich durchgeführte autohomologe Immuntherapie nach Dr. Kief (Auftragserteilung für das zur Behandlung verwendete Präparat 10.1.2007; Bescheid der Beklagten vom 23.1.2007) und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf den erstinstanzlich ergangenen Gerichtsbescheid verwiesen und ergänzend ausgeführt, die Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs seien nicht erfüllt, weil eine befürwortende Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses für die streitige Therapie fehle und kein Systemversagen vorliege. Ermittlungen zur Wirksamkeit der Therapie seien insoweit nicht geboten. Ermittlungen schieden auch aus, soweit sich der Kläger auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) berufe; weder bestehe bei ihm eine notstandsähnliche Situation noch sei schulmedizinische Behandlung erkennbar aussichtslos. Eine Kostenerstattung scheide zudem bereits aus, weil der Kläger den Auftrag für das verwendete Präparat erteilt habe, ohne zunächst die Entscheidung der Beklagten über die Kostenübernahme abzuwarten (Urteil vom 5.2.2009).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Sie formuliert schon keine Rechtsfrage. Selbst wenn man dem Vorbringen des Klägers sinngemäß die Frage entnehmen wollte, ob nicht nur bei lebensbedrohlichen Erkrankungen ein Behandlungsanspruch gewährleistet sein muss, sondern auch bei nachhaltig beeinträchtigenden Erkrankungen, legt er weder

die Entscheidungserheblichkeit noch die Klärungsbedürftigkeit hinreichend dar. So geht er überhaupt nicht auf die ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein (*vgl zB BSGE 96, 153 = SozR 4-2500 § 27 Nr 7, jeweils RdNr 31 - 32; BSG SozR 4-2500 § 31 Nr 8 RdNr 17; zum Ganzen: Kretschmer, MEDSACH 2009, 54 ff*). Die Darlegungsvoraussetzungen sind erst recht nicht beachtet, soweit die Beschwerdebegründung sich im Kern nur darauf stützt, dass der Beschluss des BVerfG vom 6.12.2005 (*aaO*) auch im Fall der Krankheit des Klägers (Neurodermitis) zur Anwendung kommen müsse. Die Frage nach den Therapiemöglichkeiten für ein einzelnes Leiden und dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen Behandlungsanspruch kann indessen angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krankheitsbilder nicht in den Rang einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher" Bedeutung gehoben werden (*stRspr des Senats, vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Das Beschwerdevorbringen rügt der Sache nach nur, das LSG habe zu Unrecht Grundsätze der Rechtsprechung des BVerfG nicht auf den Fall des Klägers übertragen. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient indessen nicht dazu, die von einem Beschwerdeführer angezeifelte sachliche Richtigkeit des LSG-Urteils - auch im Hinblick auf die Beachtung von Maßstäben aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung - nochmals allgemein überprüfen zu lassen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 5 2. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der zur Revisionszulassung führende Verfahrensfehler bezeichnet werden.
- 6 a) Einen Verfahrensfehler legt die Beschwerdebegründung nicht dar, soweit sie geltend macht, das LSG habe nicht entscheiden dürfen, ohne den "Kläger" (gemeint wohl: Vater des Klägers) persönlich anzuhören. Wird Derartiges als Verfahrensfehler gerügt, muss indessen dargetan werden, dass durch die Nichtanordnung des persönlichen Erscheinens der dem Gericht zustehende Ermessensspielraum (§ 111 Abs 1 Satz 1 SGG) überschritten worden sei. Art 103 Abs 1 GG und § 62 SGG verlangen nämlich nicht, dass der Beteiligte selbst persönlich gehört wird (*vgl zB BSG, Beschlüsse vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 11, mwN, vom 14.11.2005 - B 13 RJ 245/05 B - Juris RdNr 8 und vom 17.1.1994 - 9 BV 118/93, Juris RdNr 2*). Das Gericht ist daher nicht verpflichtet, durch Anordnung des persönlichen Erscheinens dafür Sorge zu tragen, dass jeder Beteiligte auch persönlich vor dem Gericht auftreten kann (*BSG, Beschluss vom 23.4.2009, aaO, mwN*). Dies gilt insbesondere dann, wenn er im Verfahren - wie vorliegend - in der mündlichen Verhandlung durch einen anwaltlichen Prozessbevollmächtigten vertreten ist, durch den er sich Gehör verschaffen kann. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang sinngemäß auch die Amtsermittlungspflicht als verletzt ansieht, müsste für eine danach nur in Betracht kommende Rüge der Verletzung des § 103



SGG im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ua aufgezeigt werden, dass konkrete Beweisanträge gestellt und protokolliert wurden (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; SozR 1500 § 160 Nr 64*), die auch in der mündlichen Verhandlung noch aufrechterhalten geblieben sind (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 mwN*). Ausweislich der Sitzungsniederschrift des LSG vom 5.2.2009 hat der anwaltliche Klägervertreter dort aber keinen Beweis Antrag, sondern nur einen Sachantrag gestellt.

- 7 b) Wird - wie hier weiter - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wegen Ergehens einer Überraschungsentscheidung gerügt, muss schließlich vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruht (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5 S 35 f*). Bei anwaltlich vertretenen Verfahrensbeteiligten ist zu berücksichtigen, dass sie regelmäßig von sich aus alle vertretbaren Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen und sich in ihrem Vortrag darauf einzustellen haben, auch ohne vom Gericht konkret darauf hingewiesen worden zu sein; nur wenn das Gericht auf Gesichtspunkte abstellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht rechnen musste, kann ein entsprechender rechtlicher Hinweis geboten sein (*vgl BVerfGE 86, 133, 144 f mwN; BSG HVBG-INFO 1999, 3700*). Dazu wird hier nichts dargelegt, obwohl Anlass bestand. Denn nach den vom LSG festgestellten Daten zu Therapieverschaffung und Bescheiderteilung lag auf der Hand, dass auf der Grundlage der vom LSG zitierten BSG-Rechtsprechung die Kausalität zwischen einer zu Unrecht erfolgten Leistungsablehnung und der Entstehung von Kosten durch Selbstbeschaffung zweifelhaft sein könnte. Die Beschwerdebegründung zeigt darüber hinaus nicht auf, dass das LSG-Urteil bei Zugrundelegung eines Verfahrensfehlers im Sinne des Klägers hätte ausfallen müssen. Da das Berufungsgericht seine Entscheidung auf mehrere selbstständige Begründungen gestützt hat, müssen diese in einer Nichtzulassungsbeschwerde sämtlich mit zulässigen und durchgreifenden Revisionszulassungsgründen angegriffen werden. Geschieht das - wie oben dargelegt - nicht, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, dass die Entscheidung über die aufgeworfene Rechtsfrage Konsequenzen für den Ausgang des Rechtsstreits hat (*vgl zB: BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 5, 38*).

- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

